



Ausführungs- und Gebührenreglement Gasversorgung (Reglement Gas)

Beschluss der Werkkommission vom 22. Januar 2025,
gültig ab 1. Januar 2025

Gestützt auf Art. 54 bis Art. 58 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019, auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008, auf Art. 4 und 62 der kommunalen Verordnung über die Gasversorgung (GVV) vom 29. November 2010 erlässt die Werkkommission das folgende

Ausführungs- und Gebührenreglement Gasversorgung (Reglement Gas):

1. Ausführungsbestimmungen

Art. 1 Normen, Richtlinien/Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Zu beachten sind insbesondere:

- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 1977
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Ausgabe 2009

Art. 2 Anschlussgesuch

Das Gesuch für das Erstellen bzw. Abändern eines Netzanschlusses ist vom Liegenschafteneigentümer schriftlich und unter Angabe des Verwendungszweckes den Gemeindewerken Pfäffikon ZH einzureichen.

Dem Anschlussgesuch muss eine Katasterkopie, ein Kellergrundriss und ggf. der Nachweis von Durchleitungsrechten beigelegt werden.

Art. 3 Montage von Mess- und Druckreguliereinrichtungen

Die Montage von Mess- und Druckreguliereinrichtungen haben gemäss den Einbauvorschriften für Hausregler und Einrohrzähler vom 23.11.2005 zu erfolgen.

2. Hausanschlusskosten

Art. 4 Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten beinhalten:

- eine Bearbeitungsgebühr nach Arbeitsaufwand für die Planung, Projektierung, Druckprüfung und Dokumentation des Netzanschlusses gemäss Art. 66 Abs. 2 GVV und der kommunalen Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.
- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits (Liegenschafteneigentümer) ausgeführt werden
- die Kosten für allfällige bauliche Leitungsanpassungen des bestehenden Versorgungsnetzes
- die Kosten für die Verlegung des Netzanschluss-Leitungsrohrs inkl. der zugehörigen Absperreinrichtungen.

Bei speziellen Verhältnissen kann die Werkkommission den Übergabepunkt individuell festlegen.

3. Benutzungstarife

Art. 5 Grund- und Arbeitspreise (exkl. Mwst)

Tarifgruppe	Netz (Grundpreis) (CHF/Mt)	Total 10% Biogas-Anteil (Energie/Netz) (Rp./kWh) (Downgrade)	Total 20% Biogas-Anteil (Energie/Netz) (Rp./kWh) (Standard)
Basis low (< 100'000 kWh)	12.00	12.30	12.73
Basis high (> 100'000 kWh < 300'000 kWh)	12.00	12.00	12.43
Profi (Sommer > 40%, Absatz+Leistung < 1'550 kW)	12.00	11.50	11.93
Mobil (wie Profi, andere Energiepreiskomponente; * Biogas-Upgrade bereits enthalten)	12.00	11.35	11.35*
Top (Absatz > 300'000 kWh, Leistung < 1'550 kW)	12.00	11.80	12.23
Top Duo (Absatz > 300'000 kWh, Leistung < 1'550 kW/ umschaltbar)	12.00	11.70	12.13
High (P > 1'550 kW zugangsberechtigte)	50.00	11.60	12.03

Die CO₂-Abgabe ist im Arbeitspreis enthalten.

Art. 6 Geltende Tarifbestimmungen

- 6.1 Das an die Kundenanlage gelieferte Gas wird in Betriebskubikmetern gemessen und entsprechend seinem effektiven Brennwert in Kilowattstunden verrechnet. Für die Verrechnung wird auf die nächste Kilowattstunde auf- oder abgerundet.
- 6.2 Der Grundpreis pro Messstelle (installierter Zähler) wird auch erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.
- 6.3 Die Ablesung und Verrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Das Gasrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 6.4 Preisänderungen innerhalb einer Periode zwischen den Schlussrechnungen werden an der nächsten ordentlichen Ablesung angepasst.

Art. 7 Geltende Tarifbestimmungen für Top Duo (umschaltbar)

- 7.1 Das an die Kundenanlage gelieferte Gas wird in Betriebskubikmetern gemessen und entsprechend seinem effektiven Brennwert in Kilowattstunden verrechnet. Für die Verrechnung wird auf die nächste Kilowattstunde auf- oder abgerundet.
- 7.2 Der Grundpreis pro Messstelle (installierter Zähler) wird auch erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.
- 7.3 Die Ablesung und Verrechnung der Energielieferung erfolgt monatlich. Das Gasrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlage vorwiegend mit Gas zu betreiben.
- 7.5 Auf Verlangen der Gemeindewerke Pfäffikon hat er jedoch kurzfristig auf den Zweitbrennstoff umzustellen. Diese Umstellung muss bei neuen oder sanierten Anlagen über die Fernwirkanlage der Gemeindewerke Pfäffikon erfolgen.
- 7.6 Die Umschaltung auf den Zweitbrennstoff darf insgesamt 60 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 8 Geltende Tarifbestimmungen für Mobil (Tankstellen)

- 8.1 Der Biogas-Upgrade (Mineralölsteuer) ist im Preis integriert.
- 8.2 Die Ablesung und Verrechnung der Energielieferung erfolgt monatlich. Das Gasrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 8.3 Auf dem Treibstoff wird keine CO₂-Abgabe erhoben.

4. Biogas

Art. 9 Biogas-Produkte aus europäischer Produktion (davon übernehmen die Gemeindewerke die Kosten für 10% Biogas / 0.43 Rp./kWh)

Erdgas mit 30% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 1.29 Rp./kWh
Erdgas mit 50% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 2.15 Rp./kWh
Erdgas mit 100% Biogas-Anteil:	Erdgaspreis plus 4.30 Rp./kWh

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vorbehaltene Bestimmungen:

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen der die Verordnung über die Gasversorgung (GVV) der Gemeinde Pfäffikon.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission Pfäffikon am 22. Januar 2025

Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Werkkommission

Alex Kündig
Präsident

Adela Nespereira
Sekretärin

Gemeindewerke Pfäffikon
Schanzweg 2
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 53 54
E-Mail info@gwpzh.ch
Internet www.gwpzh.ch